

**2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Annahme und Entsorgung von Direktanlieferungen von Fäkalien und
sonstigen Abwässern
des Abwasserverbandes Murg vom 01.01.2012**

Aufgrund

- § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.01.2014 und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und
 - § 2 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg
- hat die Verbandsversammlung am 17.11.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

II. Erhebung öffentlich rechtlicher Gebühren

§ 6 (Gebührenhöhe) wird wie folgt neu gefasst.

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2017

bei geschlossenen Gruben	3,01 Euro/ m ³
bei Baustellen-WCs	9,81 Euro/ m ³
für sonstige Abwässer bei einem CSB-Gehalt bis 1.000	1,19 Euro/ m ³
über 1.000 bis 10.000	3,01 Euro/ m ³
über 10.000 bis 30.000	9,81 Euro/ m ³
über 30.000	18,88 Euro/ m ³

IV. Inkrafttreten

§ 9 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Die zweite Änderungssatzung zur Satzung vom 01.01.2012 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abwasserverband Murg
Klärwerkstr. 1
76437 Rastatt

Rastatt, den 17.11.2016
Der stellv. Verbandsvorsitzende:
Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband Murg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.